

41. Setzt die erste Alternative des §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s voraus, daß durch die unzüchtige Handlung die Berührung des Körpers der jugendlichen Person, insbesondere der Geschlechtssteile derselben bewirkt wird?

II. Straffenat. Urf. v. 17. März 1882 g. R. Rep. 398/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das Gericht stellt fest, daß der Angeklagte in Berlin am 17. August 1881 mit der zwölfjährigen Selma D. unzüchtige Handlungen vorgenommen hat, und straft deshalb den Angeklagten nach §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s.

Unzutreffend rügt die Revision, daß das Gericht dadurch den §. 176 a. a. D. verletzt habe. Der §. 176 bedroht zu Nr. 3 unter anderen denjenigen mit Strafe, welcher mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt. Es kann der Revision zugegeben werden, daß diese Bestimmung weder auf unzüchtige Redensarten, welche in Gegenwart einer Person unter 14 Jahren gemacht werden, noch auf jede unzüchtige Handlung, welche im Beisein einer solchen vorgenommen wird, anwendbar ist. Da die Bestimmung eine unzüchtige Handlung verlangt, welche mit der jugendlichen Person vorgenommen wird, so gehört es zum Wesen der Handlung, wie sie die hier allgemein in Betracht kommende erste Alternative des §. 176 Nr. 3 a. a. D. voraussetzt, daß durch sie der Körper der jugendlichen Person berührt und in Mitbeteiligung gezogen wird. Die Handlung muß folchergestalt mit der Person unter 14 Jahren vorgenommen sein, und sie muß eine unzüchtige sein. Beides nimmt aber das Gericht ohne Rechtsirrtum an. Es stellt fest, daß der Angeklagte der Selma D. unter die Röcke gegriffen und oberhalb des Knies über der Hose ihr Bein gefaßt hat. Es stellt ferner fest, daß der Angeklagte vor dieser Handlung ein unsittliches Gespräch mit der D. und der gleichfalls zwölfjährigen Marie S. aufgefangen, sowie nachher beiden Mädchen seine Geschlechtssteile gezeigt hat, und folgert hieraus, daß es sich für den Angeklagten bei seinem ganzen Vorgehen zweifellos um eine Erregung seines Geschlechtstriebes gehandelt habe. Wenn das Gericht unter diesen Umständen, welche die Annahme eines unverfänglichen Besaffens

bei der dem Angeklagten zur Last gelegten Strafthat ausschließen, in jenem Befassen nicht nur eine mit der D. vorgenommene Handlung sieht, sondern auch diese Handlung für eine unzüchtige erachtet, so fehlt es nicht rechtsgrundfähig und verkennt insbesondere nicht die Tragweite der in dem §. 176 Nr. 3 a. a. D. enthaltenen Strafbestimmung; denn eine unzüchtige Handlung ist eine Handlung, welche das geschlechtliche Schamgefühl verletzt, und dabei ist es keineswegs, wie die Revision meint, erforderlich, daß eine Berührung der Geschlechtssteile stattgefunden hat.